

Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand: Privatanteile für Geschäftsauto

1. Allgemeines

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Geschäftsfahrzeuge die dem selbständigen Firmeninhaber oder dem Gesellschafter (Aktionär) zur Verfügung stehen, in kleinerem oder grösserem Umfang auch privat genutzt werden.

Wenn der Firmeninhaber oder der Gesellschafter für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges der Unternehmung keine oder eine zu tiefe Entschädigung entrichtet, berechnet die Steuerbehörde einen angemessenen Privatanteil an den angefallenen Autokosten.

2. Steuerliche Behandlung

Privatanteile für Geschäftsauto der Firmeninhaber und der Gesellschafter gelten als geschäftsmässig nicht begründete Aufwände.

Beim selbständigen Unternehmer wird der Privatanteil zum Reingewinn und somit auch zum steuerbaren Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit hinzugerechnet.

Bei einer Kapitalgesellschaft wird der Privatanteil dem steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Zudem wird der Privatanteil dem Gesellschafter als geldwerte Leistung zum Einkommen hinzugerechnet.

3. Festlegung der Privatanteile

3.1. Privatanteile im Normalfall

Bis und mit Steuerperiode 2003 wurden die Privatanteile für Geschäftsfahrzeuge in der Regel mit 1 % des Katalogpreises (inkl. Mehrwertsteuer) pro Monat festgelegt. Ab Steuerperiode 2004 wird der Privatanteil in der Regel mit 1 % des Anschaffungspreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat festgelegt.

Beispiel (ab Steuerperiode 2004):

Anschaffungspreis des Fahrzeugs (exkl. MWST)	=	Fr. 30 000
pro Monat (1 % des Anschaffungspreises)	=	<u>Fr. 300</u>
Privatanteil auf 1 Jahr berechnet	=	Fr. 3 600

Die Ansätze stellen eine Richtgrösse dar. Der aufzurechnende Betrag ist im Übrigen unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse festzulegen.

3.2. Privatanteile für Luxuswagen

Für Fahrzeuge mit Anschaffungskosten über Fr. 100 000 (Luxuswagen) werden die Privatanteile im Einzelfall festgelegt.

Bei einem Auto der Luxus- oder Liebhaberklasse, das für die Berufsausübung zwar nützlich, nicht aber notwendig ist, sind die Mehrkosten für den „Luxusteil des Fahrzeugs nicht geschäftsmässig begründet, sondern im persönlichen Interesse des Firmeninhabers oder des Gesellschafters begründet.

Selbst bei ausschliesslich geschäftlicher Nutzung besteht kein Anspruch darauf, dass die entstandenen Kosten in vollem Umfang von der Unternehmung getragen werden. Daher wird für die Betriebs- oder Anschaffungskosten in solchen Fällen ein Privatanteil mittels Schätzung ausgeschieden. Bei einem teilweise privat genutzten Liebhaberfahrzeug (welches als Geschäftsvermögen akzeptiert wurde) wird der Privatanteil entsprechend erhöht.

Die flexible Anwendung kann in **Extremfällen** soweit gehen, dass die gesamten dem Geschäft belasteten Autokosten dem privaten Aufwand zugeschlagen werden, **unter Ausscheidung eines angemessenen Geschäftsanteils.**